



BEWEGT DEN NORDEN

**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen (NBS) der**


**Osthannoversche
Eisenbahnen AG**

Besonderer Teil (NBS-BT)

SPNV


Stand: 27.10.2021

Gültig ab: 11.12.2021

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		 BEWEGT DEN NORDEN
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		
			Besonderer Teil		Stand: 27.10.2021
F01	V02	D01	SPNV		Gültig ab: 11.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT	3
1.1	Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT	3
1.2	Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT.....	3
1.3	Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	3
1.4	Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT	3
1.5	Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	4
1.6	Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT	4
1.7	Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	4
1.8	Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	4
1.9	Zu Punkt 3.3 NBS-AT.....	4
1.10	Zu Punkt 3.3.1.1 NBS-AT.....	4
1.11	Zu Punkt 4.1 NBS-AT.....	5
1.12	Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT	5
1.13	Zu Punkt 5.2 NBS-AT.....	5
1.14	Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT.....	5
1.15	Zu Punkt 5.6 NBS-AT.....	5
1.16	Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT	5
1.17	Zu Punkt 5.7.3 NBS-AT	5
2	Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	5
2.1.1	<i>Bad Harzburg</i>	6
2.1.2	<i>Soltau</i>	6
3	Entgeltgrundsätze	6
3.1	Bad Harzburg	7
3.1.1	<i>Tankstelle</i>	7
3.1.2	<i>Ver- und Entsorgungsanlage</i>	7
3.2	Soltau	7
4	Sonstiges	8
4.1	Grundsätzliches	8
4.2	Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit	8
4.3	Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit.....	9

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		 BEWEGT DEN NORDEN
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		
			Besonderer Teil		Stand: 27.10.2021
F01	V02	D01	SPNV		Gültig ab: 11.12.2021

4.4	Terminlich bedingte Nichtverfügbarkeit	9
4.5	Abrechnung	10
5	Anhang	11
5.1	Preisliste	11
5.1.1	<i>Bad Harzburg</i>	11
5.1.2	<i>Soltau</i>	11
5.2	Anreizentgelte	11
5.3	Pläne	12
5.3.1	<i>Bad Harzburg</i>	12
5.3.2	<i>Soltau</i>	13

Bei der Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) werden, ergänzend zu den für alle Bereiche geltenden allgemeinen Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS – AT), zwei Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen für bestimmte Teile (NBS – BT) herausgegeben.

Dieses Dokument beinhaltet die NBS – BT für die überwiegend dem SPNV dienenden Serviceeinrichtungen der OHE. Die weiteren NBS – BT gelten für:

- Werke: Gültig für alle Einrichtungen, die für die Erfüllung von Werkstattleistungen notwendig sind, an den Standorten Celle, Soltau, Bleckede und Uelzen.

Der allgemeine Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS – AT) ist für alle Bereiche gleich. Er entspricht der VDV-Vorgabe mit Stand vom 01. September 2017.

1 Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT

1.1 Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT

Genehmigungen in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.

1.2 Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT

Es gilt die EBO.


1.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Die OHE bedient sich zur Vermittlung von Ortskenntnis und bei der Lotsengestellung auch Mitarbeitern Dritter.

Der Stundenpreis ist in den SNB-BT der OHE festgelegt und gilt sowohl für OHE-eigenes Personal als auch das Dritter. Die Mindestabrechnungszeit beträgt 8 Stunden. Die Reisezeit von und nach Celle ist mit dem vollen Stundensatz zu vergüten, anfallende Fahrtkosten sind voll zu erstatten.

1.4 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Es gilt die EBO.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil SPNV		
F01	V02	D01			<i>Gültig ab:</i> 11.12.2021

1.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die OHE grenzt an verschiedenen Orten an das Netz der DB AG an. Fahrzeuge, die auf der Infrastruktur der DB AG eine Zulassung besitzen sind auch auf der Infrastruktur der OHE zugelassen.

Eine PZB-Ausrüstung ist keine Zulassungsvoraussetzung für die OHE.

Für die Kommunikation ist ein Mobiltelefon erforderlich, welches mit einem in Deutschland üblichen Mobilfunknetz kompatibel ist. Die Rufnummer ist der OHE mitzuteilen.

1.6 Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT

Die Serviceeinrichtungen in Bad Harzburg und Soltau (Han) wurde im Auftrag der erixx GmbH gebaut und ist für die Laufzeit der Verkehrsverträge fest an die erixx GmbH vermietet. Ab dem 11.12.2021 übernimmt die Regionalverkehre Start Deutschland GmbH die Anlage in Soltau (Han).

Restkapazitäten in den Zeiträumen, wenn die Serviceeinrichtung nicht durch die erixx GmbH / Regionalverkehre Start Deutschland GmbH genutzt wird, können von Dritten beansprucht werden.

Eine Liste der Ansprechpartner ist im Internet unter www.ohe-ag.de veröffentlicht.

1.7 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Alle zugangsrelevanten Vorschriften sind in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) Teil A der OHE aufgelistet. Die SbV Teil A sowie alle OHE-spezifischen Vorschriften (z.B. Regelungen zum Notfallmanagement) sind im Internet unter www.ohe-ag.de veröffentlicht. Darüber hinaus können Zugangsberechtigte sie bei der Netzzugangskoordination der OHE anfordern. Eine Übermittlung in elektronischer Form (per E-Mail) erfolgt dabei kostenlos, eine schriftliche Zusendung erfolgt nicht.

1.8 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen der OHE erfordert keine formale Anmeldung. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt binnen 3 Werktagen von Montag bis Freitag im Zeitraum von 7 bis 16 Uhr.

Kontaktinformationen von Ansprechpartnern sind auf der Homepage der OHE unter www.ohe-ag.de veröffentlicht. Anträge werden ausschließlich nach schriftlicher Einreichung bearbeitet, ein mündlicher Antrag ist nicht ausreichend. Die OHE hat hierzu einen Vordruck zur Antragsstellung erstellt, welcher auf www.ohe-ag.de veröffentlicht ist.


1.9 Zu Punkt 3.3 NBS-AT

Die OHE versucht Konflikte im Einvernehmen mit den Kunden zu lösen und somit eine optimale Auslastung ihrer Serviceeinrichtungen zu erreichen.

Ist keine einvernehmliche Nutzung der Serviceeinrichtungen zu ermöglichen gilt die Reihenfolge des Antragseingangs („first come first served“-Prinzip).

1.10 Zu Punkt 3.3.1.1 NBS-AT

Die OHE wird auf Nachfrage von Zugangsberechtigten die Kontaktinformationen der Zugangsberechtigten, deren Anträge auf Nutzung einen Konflikt verursachen, weitergeben. Dies dient dem Zweck Konflikte über direkte Verhandlungen der Zugangsberechtigten untereinander schneller zu lösen.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		 BEWEGT DEN NORDEN
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil SPNV		
F01	V02	D01			<i>Gültig ab:</i> 11.12.2021

1.11 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die OHE fasst ihre Entgeltgrundsätze zu den Anlagenpreisen und den Zusatzentgelten übersichtlich zusammen. Diese Entgeltgrundsätze werden in der Regel jährlich angepasst und auf www.ohe-ag.de veröffentlicht.

1.12 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Je nach Dringlichkeit oder spezifischer Anforderung nutzen Sie bitte die Kontaktinformationen, die in der Zusammenstellung „Ansprechpartner-SPNV“ angegeben sind.

Sollte von den dort genannten Personen niemand zu erreichen sein sind die Fahrdienstleiter in Celle Nord befugt betriebliche Entscheidungen zu treffen.

1.13 Zu Punkt 5.2 NBS-AT

Der Zugangsberechtigte hat sicher zu stellen, dass der OHE eine aktuelle Telefonnummer und E-Mail-Adresse bekannt gegeben wird, an die die OHE die Umstände gemäß 5.2.1 NBS-AT melden kann.

Ferner hat der Zugangsberechtigte Abweichungen gemäß 5.2.2 NBS-AT unverzüglich per E-Mail an fahrdienstleitung@ohe-ag.de zu melden.

1.14 Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Der Zugangsberechtigte hat sicher zu stellen, dass der OHE eine aktuelle Telefonnummer und E-Mail-Adresse bekannt gegeben wird, an die die OHE die Umstände gemäß 5.3.1 NBS-AT melden kann.

Ferner hat der Zugangsberechtigte Abweichungen gemäß 5.3.1 NBS-AT unverzüglich per E-Mail an fahrdienstleitung@ohe-ag.de zu melden.

1.15 Zu Punkt 5.6 NBS-AT

Die OHE informiert über geplante Änderungen auf www.ohe-ag.de . Bei wesentlichen Änderungen von Serviceeinrichtungen, die sich im regelmäßigen Gebrauch von Zugangsberechtigten befinden, werden die Zugangsberechtigten gesondert per E-Mail informiert.

1.16 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Die OHE stellt eine Liste aller nutzbaren Serviceeinrichtungen mit ihren wesentlichen Eigenschaften auf ihre Homepage, abrufbar unter www.ohe-ag.de .

Dort informiert sie ebenfalls über geplante Nutzungseinschränkungen.


1.17 Zu Punkt 5.7.3 NBS-AT

Die OHE informiert betroffene Zugangsberechtigte direkt per E-Mail über Einschränkungen gemäß Punkt 5.7.3 NBS-.AT.

2 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Es gilt die Beschreibung der Infrastruktur sowie die Zugangsbedingungen aus den SNB-BT, veröffentlicht auf der Homepage der OHE unter www.ohe-ag.de .

Zusätzlich ist dort eine Liste sämtlicher Serviceeinrichtungen der OHE nebst ihren wesentlichen Eigenschaften veröffentlicht. Dazu zählt insbesondere welche NBS-BT für sie Anwendung findet.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil SPNV		
F01	V02	D01			Gültig ab: 11.12.2021

Für die SPNV-bezogenen Serviceeinrichtungen ist darüber hinaus Folgendes zu beachten:

2.1.1 Bad Harzburg

Das Gleis 1 im Bahnhof Bad Harzburg gehört der OHE. Am Anfang des Gleises ist eine Einrichtung zur Brennstoffaufnahme sowie zur Ver- und Entsorgung von Triebwagen errichtet worden. Die Anordnung der Anlagen ist auf einen Triebwagen der Baureihe 622 (Lint 54) optimiert worden.

Es gibt 2 Zapfsäulen für Diesel, 2 Zapfsäulen für AdBlue und 2 Ver- und Entsorgungsstationen für Toiletten.

Die Freischaltung der Zapfsäulen erfolgt über den Fahrzeugtransponder von DB Energie, die Transpondernummer ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor dem Tankvorgang bei der OHE zu melden, damit sie in die Tanksoftware implementiert werden kann.

Der hintere Teil des Gleises kann zur Abstellung von bis zu 3 LINT 54 genutzt werden. In diesem Bereich sind auch Elektranten (400 V) aufgestellt. Details entnehmen Sie bitte den Plänen im Anhang.

Es sind noch Elektranten für Abstellungen im Gleis 2 (6 Stück) installiert.

Sämtliche Anlagen und Einrichtungen sind rund um die Uhr verfügbar, Einschränkungen können sich durch Betriebsruhen vorgelagerter Infrastrukturen ergeben. Für Bad Harzburg ist dies die Infrastruktur der DB Netz AG.

2.1.2 Soltau

Die Gleise 8, 17 und 18 im Bahnhof Soltau (Han) gehören der OHE. Im Osten von Gleis 8 befindet sich eine Einrichtung zur Brennstoffaufnahme. Diese beinhaltet eine Zapfsäule für Diesel. Hinzu kommt eine Ver- und Entsorgungsstation. Die Anordnung der Anlagen ist auf einen Triebwagen der Baureihe 648 (Lint 41) optimiert worden.


Die Freischaltung der Zapfsäulen erfolgt über den Fahrzeugtransponder von DB Energie, die Transpondernummer ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor dem Tankvorgang bei der OHE zu melden, damit sie in die Tanksoftware implementiert werden kann.

Ferner gibt es in den Gleisen 8, 17, 18 sowie 5 West und 6 Elektranten. Die Gleise 5 West und 6 gehören der DB Netz AG. Die genaue Lage der Elektranten sowie weitere Details entnehmen Sie bitte den Plänen im Anhang.

Sämtliche Anlagen und Einrichtungen sind rund um die Uhr verfügbar, Einschränkungen können sich durch Betriebsruhen vorgelagerter Infrastrukturen ergeben. Für Soltau ist dies die Infrastruktur der DB Netz AG.

3 Entgeltgrundsätze

Für die SPNV-spezifischen Anlagen in den Bahnhöfen gilt Folgendes:

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil SPNV		
F01	V02	D01			Gültig ab: 11.12.2021

3.1 Bad Harzburg

Die gesamte Serviceeinrichtung ist zu einem Pauschalpreis an den Besteller der Anlage, in diesem Fall die erixx GmbH, vermietet. Die Beschaffung der Brenn- und Betriebsstoffe ist in dem Pauschalpreis nicht enthalten, er muss von dem Besteller der Anlage selbst organisiert werden. Dem Betreiber der Tankstelle ist dabei vorgeschrieben, dass er die Betankung der Fahrzeuge anderer Zugangsberechtigter dulden muss, soweit es die eigenen Betankungen nicht behindert.

Für die Serviceleistung des Tankstellenbetriebs wird vom Mitnutzer ein Aufschlag auf die getankte Menge Diesel und/oder AdBlue verlangt. Die getankte Menge mit dem Aufschlag wird direkt mit dem Besteller der Anlage abgerechnet. Der Aufschlag beinhaltet den Aufwand für den Betrieb der Tankanlage, die Belieferung und die Abrechnung der Diesel- und AdBlue-Versorgung.

Die genauen Kosten sind in der Preisliste im Anhang aufgeführt.

3.1.1 Tankstelle

Für jede Benutzung der Serviceeinrichtungen Tankstelle und Ver- und Entsorgung wird zusätzlich zur Abrechnung der getankten Diesel- und AdBlue-Mengen eine pauschale Nutzungsgebühr verlangt. Die Nutzungsgebühr berechtigt den Zugangsberechtigten dazu das Gleis 1 für die Dauer der Ver- und Entsorgung zu benutzen. Anschließend ist das Gleis schnellstmöglich zu räumen. Erfolgt die Koordination der Serviceeinrichtung über den Besteller der Anlage, kann dieser von der OHE ermächtigt werden, auch die pauschale Nutzungsgebühr beim Zugangsberechtigten abzurechnen, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

3.1.2 Ver- und Entsorgungsanlage

Für die Benutzung der Ver- und Entsorgungsanlagen wird eine Pauschale je Entsorgungsvorgang verrechnet (je Toilette).


3.2 Soltau

Die gesamte Serviceeinrichtung ist zu einem Pauschalpreis an den Besteller der Anlage, in diesem Fall die Regionalverkehre Start Deutschland GmbH, vermietet. Die Beschaffung der Brenn- und Betriebsstoffe ist in dem Pauschalpreis nicht enthalten, er muss von dem Besteller der Anlage selbst organisiert werden. Zurzeit ist die Versorgung der Tankstelle nur über eine Fernfüllleitung vom benachbarten Mineralölhändler möglich. Dem Betreiber der Tankstelle ist dabei vorgeschrieben, dass er die Betankung der Fahrzeuge anderer Zugangsberechtigter dulden muss, soweit es die eigenen Betankungen nicht behindert.

Die Nutzungsgebühr berechtigt den Zugangsberechtigten dazu das Gleis 8 für die Dauer der Ver- und Entsorgung zu benutzen. Anschließend ist das Gleis schnellstmöglich zu räumen.

Die Koordination der Serviceeinrichtung erfolgt in Absprache mit dem Hauptnutzer der Anlage.

Die genauen Kosten sind in der Preisliste im Anhang aufgeführt.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil SPNV		
F01	V02	D01			<i>Gültig ab:</i> 11.12.2021

Die Anmietung durch den Hauptnutzer ist schriftlich mit der OHE zu vereinbaren. Wird vom Hauptnutzer die Option der monatlichen Pauschale gewählt, ist mit der pauschalen Nutzungsgebühr die Nutzung des Gleise, Weichen, der Ver- und Entsorgungsanlage und der Tankanlage enthalten. Die Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüsse werden dann auf den Hauptnutzer umgemeldet und direkt abgerechnet.

4 Sonstiges

Die OHE übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge (z.B. in Bezug auf Graffitischäden, in Fahrzeugen übernachtende Obdachlose, mutwillige Öffnung von Verschlussventilen durch unbekannte Dritte, etc.). Der Zugangsberechtigte hat selbst Regelungen zur (Nicht-)Beaufsichtigung von abgestellten Fahrzeugen im Allgemeinen und zur (Nicht-)Beaufsichtigung von abgestellten Gefahrgutwagen im Besonderen aufzustellen.

Die Vorgaben der GGVSEB bezüglich der Bewachung von Gefahrgutwagen sind sicherzustellen, nebst entsprechenden Haftungsregelungen bzw. -ausschlüssen, andernfalls kann kein Gefahrgut abgestellt werden. Anreizsystem

4.1 Grundsätzliches

Ist eine Serviceeinrichtung der OHE auf Grund technischer, betrieblicher oder terminlicher Aspekte nicht verfügbar greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen.

Dabei ist zu unterscheiden ob die Nichtverfügbarkeit durch technische oder betriebliche Gründe zustande kommt oder durch terminliche. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der fraglichen Einrichtung zwischen der OHE und dem Zugangsberechtigten vertraglich vereinbart ist.

Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Hier ist zu unterscheiden zwischen:


- Verantwortung der OHE
- Verantwortung des Zugangsberechtigten
- Verantwortung keiner der zuvor genannten Parteien

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der OHE bzw. des Zugangsberechtigten zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

4.2 Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung auf Grund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch den Zugangsberechtigten bei der OHE anzuzeigen.

Gelingt der OHE innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 24 Stunden

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil SPNV		
F01	V02	D01			Gültig ab: 11.12.2021

ab Zeitpunkt der Meldung der technischen Störung bei der OHE. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

- Verantwortungsbereich OHE: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält der Zugangsberechtigte ein Anreizentgelt gemäß Preisliste im Anhang. Ist die OHE in der Lage dem Zugangsberechtigten in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf die Ansprüche für 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.
- Verantwortungsbereich Zugangsberechtigte: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält die OHE ein Anreizentgelt gemäß Preisliste im Anhang. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf die Ansprüche für 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.
- Verantwortung keiner der zuvor genannten Parteien: Kein Fließen von Anreizentgelten.

4.3 Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen auf Grund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch den Zugangsberechtigten bei der OHE zu melden.


Gelingt es der OHE innerhalb einer zu definierten Frist die betriebliche Verfügbarkeit wiederherzustellen greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von 2 Stunden ab Meldung bei der OHE. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 2 Stunden nicht verfügbar greifen, in Abhängigkeit von der Verantwortung, folgende Regelungen:

- Verantwortungsbereich OHE: Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält der Zugangsberechtigte ein Anreizentgelt gemäß Preisliste im Anhang. Ist die OHE in der Lage dem Zugangsberechtigten in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, so entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes
- Verantwortungsbereich Zugangsberechtigter: Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält die OHE ein Anreizentgelt gemäß Preisliste im Anhang.
- Verantwortung keiner der zuvor genannten Parteien: Kein Fließen von Anreizentgelten.

4.4 Terminlich bedingte Nichtverfügbarkeit

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtungen (Steigerung der Kapazitätsauslastung), neben den beschriebenen Regelungen unter Ziffern 5.2 und 5.3, auch im

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil SPNV		
F01	V02	D01			<i>Gültig ab:</i> 11.12.2021

Hinblick auf die terminliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch den Zugangsberechtigten zu erhöhen, werden Störungen, welche durch Unpünktlichkeit des Zugangsberechtigten ausgelöst werden, sanktioniert. Als Störung wird definiert:

- Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus
- Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung
- Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage

Bei der Differenzierung nach Verantwortlichkeiten entfällt diesmal der Verantwortungsbereich der OHE, da sie eine terminliche Nichtverfügbarkeit nicht herbeiführen kann.

- Verantwortungsbereich Zugangsberechtigter: Die OHE erhält für die zuvor genannten Störungen ein Anreizentgelt gemäß gemäß der Preisliste im Anhang.
- Verantwortung keiner der zuvor genannten Parteien:

4.5 Abrechnung


Die OHE erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen Zugangsberechtigten unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jeder Zugangsberechtigte erhält nur seine eigenen Daten, es sei denn, der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte). Sofern kein relevanter Fall auftritt entfällt die besagte Übersicht.

Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert.

Ist ein Zugangsberechtigter der Auffassung, dass der Betrag des Anreizentgeltes unzutreffend sei, so muss er binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der OHE schriftlich, unter Darlegung der Gründe der Beanstandung, bei der OHE geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. Die OHE verpflichtet sich, den Zugangsberechtigten in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen.

Erkennt die OHE die Beanstandung im Rahmen einer ersten, internen Prüfung an, so teilt die OHE dem Zugangsberechtigten binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit.

Andernfalls gibt die OHE dem Zugangsberechtigten innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die OHE dem Zugangsberechtigten das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die OHE dem Zugangsberechtigten die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich mit. Der Rechtsweg steht dem Zugangsberechtigten erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil SPNV		
F01	V02	D01			Gültig ab: 11.12.2021

5 Anhang

5.1 Preisliste

5.1.1 Bad Harzburg

Monatspauschale für Komplettvermietung: 11.550,00€

Pauschale für Tankvorgänge: 60,00€ zzgl. Dieselkraftstoff und AdBlue und 2% auf den Kraftstoff- und AdBlue Umsatz

Pauschale für Ver- und Entsorgung: 30,00€ pro Tank

5.1.2 Soltau

Monatspauschale für Komplettvermietung: 14.000,00€


Pauschale für Tankvorgänge: 60,00€ zzgl. Dieselkraftstoff und 2% auf den Dieselumsatz

Pauschale für Ver- und Entsorgung: 30,00€ pro Tank

5.2 Anreizentgelte

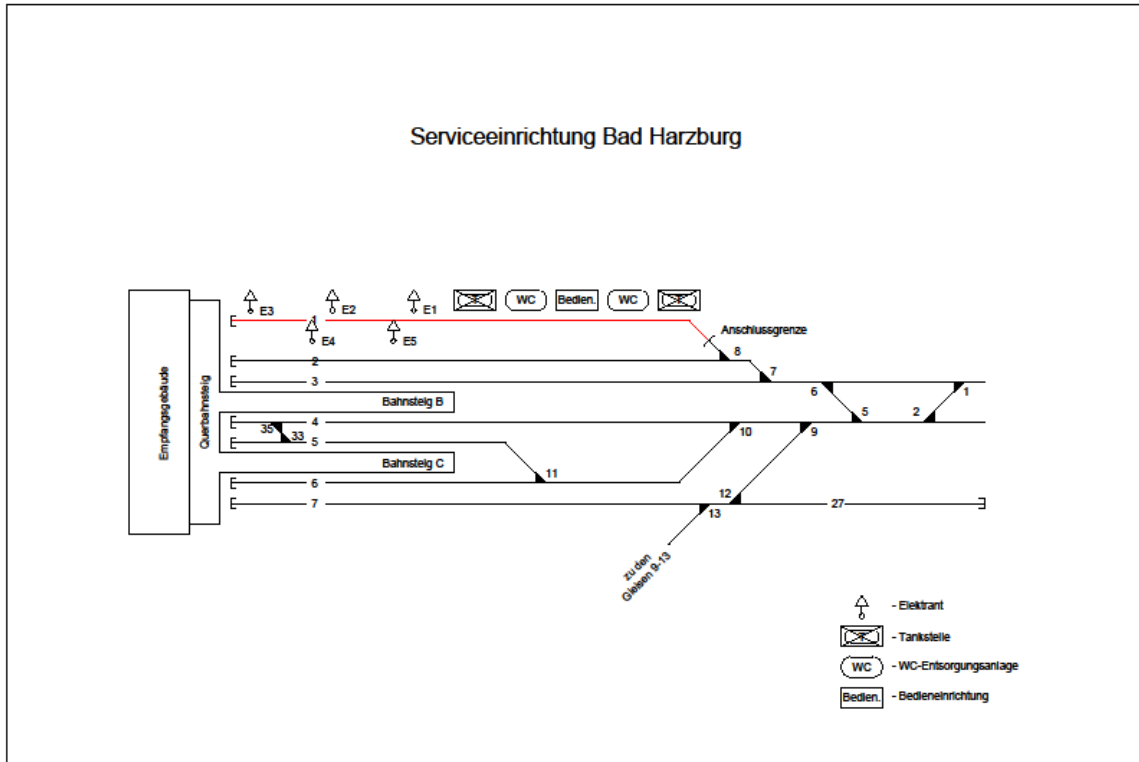
Die Höhe des Anreizentgeltes ist für die Ziffern 5.2 und 5.3 abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10% des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.


Für Ziffer 5.4 beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

Index:			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil SPNV		
F01	V02	D01			Gültig ab: 11.12.2021

5.3 Pläne

5.3.1 Bad Harzburg



<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil SPNV		
F01	V02	D01			Gültig ab: 11.12.2021

5.3.2 Soltau

